



Inhaltsverzeichnis

Lau- fende Nummer	Bezeichnung
1	Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum über das Offenhalten von Verkaufsstellen an jedem zweiten Sonntag im Monat Oktober im Stadtteil Beckum aus Anlass der Veranstaltung „Ab in die Mitte - StadtGESTALTEN“
2	2. Änderung der Gebührensatzung der Stadt Beckum für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh
3	1. Änderung der Honorarordnung der Volkshochschule Beckum-Wadersloh
4	6. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum zur Finanzierung der Kindertagespflege (Satzung Kindertagespflege)
5	2. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter stadt@beckum.de.

Abonnement:

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

Kontakt:

Fachdienst Zentrale Dienste

02521 29-0

02521 2955-1999 (Fax)

stadt@beckum.de

Laufende Nummer 1

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum über das Offenhalten von Verkaufsstellen an jedem zweiten Sonntag im Monat Oktober im Stadtteil Beckum aus Anlass der Veranstaltung „Ab in die Mitte - StadtGESTALTEN“**Präambel**

Aufgrund § 6 Absatz 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) wird von der Stadt Beckum als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Beckum vom 2. Juli 2024 für das Stadtgebiet Beckum folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

An jedem zweiten Sonntag im Oktober dürfen im Stadtteil Beckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Ab in die Mitte - StadtGESTALTEN“ in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr die Verkaufsstellen geöffnet sein, die an den nachstehenden Straßen liegen:

- Markt,
- Nordstraße ab Markt bis Einmündung Ostwall/Nordwall,
- Weststraße ab Markt bis Einmündung Westwall/Nordwall,
- Nordwall Hausnummer 47 und 49,
- Kleingeldgasse (Verbindungsweg zwischen Weststraße/Hühlstraße),
- Hühlstraße Hausnummer 1 und 34,
- Oststraße ab Markt bis Einmündung Ostwall/Mühlenstraße,
- Wilhelmstraße, ab Oststraße bis Einmündung Rosengasse,
- Clemens-August-Straße ab Einmündung Oststraße bis Parkplatz Clemens-August-Straße

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Ladenöffnungszeiten oder außerhalb des räumlichen Veranstaltungsbereiches offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Absatz 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Sollte die Veranstaltung „Ab in die Mitte - StadtGESTALTEN“ nicht stattfinden, so ist die Freigabe nach § 1 gegenstandslos.

§ 3

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2027 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Beckum, den 3. Juli 2024

gezeichnet
Michael Gerdhenrich

Laufende Nummer 2

2. Änderung der Gebührensatzung der Stadt Beckum für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh

Vom 3. Juli 2024

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Buchstabe d Satzung der Volkshochschule Beckum-Wadersloh hat der Rat der Stadt Beckum am 2. Juli 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung der Stadt Beckum für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh vom 9. Juli 2012 (1. August 2017) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „2,30 Euro“ wird durch die Angabe „2,50 Euro“ (je Unterrichtseinheit) ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **2. Änderung der Gebührensatzung der Stadt Beckum für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 3. Juli 2024

gezeichnet
Michael Gerdhenrich

Laufende Nummer 3

1. Änderung der Honorarordnung der Volkshochschule Beckum-Wadersloh

Vom 3. Juli 2024

Präambel

Aufgrund § 5 Absatz 2 Buchstabe c Satzung für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh hat der Rat der Stadt Beckum am 2. Juli 2024 folgende Änderung der Honorarordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Honorarordnung der Volkshochschule Beckum-Wadersloh vom 29. November 2018 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „20,00 Euro“ wird durch die Angabe „22,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **1. Änderung der Honorarordnung der Volkshochschule Beckum-Wadersloh** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 3. Juli 2024

gezeichnet
Michael Gerdhenrich

Laufende Nummer 4

6. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum zur Finanzierung der Kindertagespflege (Satzung Kindertagespflege)

Vom 3. Juli 2024

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 22 bis 26 Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII) in Verbindung mit §§ 21 bis 24 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) – (Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch) hat der Rat der Stadt Beckum am 2. Juli 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Beckum zur Finanzierung der Kindertagespflege (Satzung Kindertagespflege) vom 19. Mai 2020 wird wie folgt geändert:

1 § 17 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Sofern die Kindertagespflegeperson sich über die in § 11 Absatz 5 geforderten 10 Fortbildungseinheiten hinaus weiterbildet, wird ihr eine Bonuszahlung für den Nachweis von mindestens

15 Fortbildungseinheiten in Höhe von..... 50 Euro,
25 Fortbildungseinheiten in Höhe von..... 75 Euro,
30 Fortbildungseinheiten in Höhe von..... 125 Euro
gewährt.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 6. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum zur Finanzierung der Kindertagespflege (Satzung Kindertagespflege) wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- k) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 3. Juli 2024

gezeichnet
Michael Gerdhenrich

Laufende Nummer 5

2. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Vom 3. Juli 2024

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und § 2 Absatz 3 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 2. Juli 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Beckum vom 5. Oktober 2017 wird wie folgt geändert:

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Leistungsbeschreibung		Gebühr
1	Vervielfältigungen	
a)	Format DIN A4	<ul style="list-style-type: none"> ▪ für die ersten 10 Seiten je Seite 0,85 € ▪ ab der 11. Seite je Seite 0,55 €
b)	Format DIN A3	<ul style="list-style-type: none"> ▪ je Seite 0,90 €
c)	DIN A2	<ul style="list-style-type: none"> ▪ je Seite 13,00 €
d)	DIN A1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ je Seite 14,00 €
e)	DIN A0	<ul style="list-style-type: none"> ▪ je Seite 16,00 €
f)	Sonderformat	<ul style="list-style-type: none"> ▪ je angefangenem Quadratmeter Druckmedium 16,00 €
2	Digitale Bereitstellung von Daten	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ je angefangene 30 Minuten, zuzüglich anfallender Datenträgerkosten 30,00 € 	
3	Akteneinsicht (ohne Ausleihe oder Fertigung von Auszügen)	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ je angefangene 10 Minuten 11,00 € 	
4	Bereitstellung einer Bauakte in digitaler Form	
a)	je Aktenband bis 100 Seiten	60,00 €
b)	je Aktenband mit mehr als 100 Seiten bis 300 Seiten	80,00 €
c)	je Aktenband mit mehr als 300 Seiten	100,00 €
5	Beglaubigungen von	
a)	Unterschriften	3,50 €
b)	Zeugnissen, Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ je Seite 4,50 € 	
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen et cetera	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ je angefangene halbe Stunde 28,00 € 	
7	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ je angefangene halbe Stunde 35,00 € 	
8	Erteilung von Zweitausfertigungen	4,00 €
9	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	4,70 €

Leistungsbeschreibung	Gebühr
10 Feststellungen aus Konten und Akten ▪ je angefangene halbe Stunde	28,00 €
11 Auszug aus dem Kassenkonto ▪ je Rechnungsjahr	4,70 €
12 Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die auf Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden ▪ je angefangene halbe Stunde	28,00 €
13 Durchführung von Trauungen an besonderen Trauorten a) Schmiede Galen b) Stadtmuseum Beckum c) Windmühle auf dem Höxberg d) private oder privat angemietete Räume	70,00 € 70,00 € 95,00 € 350,00 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **2. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- m) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- n) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- o) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- p) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 3. Juli 2024

gezeichnet
Michael Gerdhenrich